

30 Jahre schwedische Filmzensur

Autor(en): **J.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 102

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Carl Spittlers «Konrad der Leutnant» als Film

Während die Aufnahmen zum Meinrad-Lienert-Film «*Der doppelte Matthias und seine Töchter*» rüstig fortschreiten, bereitet die Gotthard Film G.m.b.H. die Aufnahmen zu ihrem zweiten Film der Produktion 1941 vor. Diesmal liefert ihr ein Werk Carl Spittlers Rahmen und Inhalt: «*Konrad der Leutnant*». Dies ist das populärste

der Werke des Dichters des «Olympischen Frühlings», ein Werk, dessen Titel sich keineswegs mit dem deckt, was er anzudeuten scheint. Denn «*Konrad der Leutnant*» wird kein Militärfilm. Mit den Aufnahmen zum Film wird die Gotthard Film G.m.b.H. Mitte Oktober anfangen.

30 Jahre schwedische Filmzensur

Bereits im Jahre 1910 gab es in Schweden eine Privatzensur. Ein Komitee der Pädagogischen Gesellschaft in Stockholm hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die öffentlichen Filme zu begutachten. Da man jedoch einen Teil der Filme so schlecht und besonders schädlich für die Jugend fand, verlangte man eine staatliche Zensur, die dann auch im Jahre 1911 im schwedischen Reichstage beschlossen wurde. Im September 1911 begann die Arbeit der ersten staatlichen Filmzensur der ganzen Welt. Dieser folgten dann bald andere in den übrigen Staaten, wobei die schwedische Zensur vielen als Vorbild diente. Es mag daher am Platze sein, einiges über diese grundlegende Zensur zu sagen, sowie die wichtigsten Paragraphen anzuführen.

In der schwedischen Verfassungssammlung, Bekanntmachung der Königl. Majestät vom 22. Juni 1911, die natürlich im Laufe der Jahre Ergänzungen und Abänderungen erfahren hat (so die letzte derartige Neuformulierung im Oktober 1939, bedingt durch Ausbruch des Krieges), heißt der für die Zulassung eines Filmes wichtigste Paragraph: «Das staatliche Biografbüro möge keine Biografbilder gutheißen, deren Vorführung gegen allgemeines Gesetz oder gute Sitten verstoßen würde oder sonstwie verrohend, aufhetzend oder zur Verwirrung von Rechtsbegriffen wirken könnte. Biografbilder, die Schreckbilder, Selbstmord oder grobe Verbrechen in einer Art oder in einem Zusammenhang darstellen, daß dergleichen Wirkung entstehen kann, mögen demnach nicht gutgeheißen werden.» Filmstreifen also, die verrohend, aufhetzend wirken und zur Verwirrung von Rechtsbegriffen führen können, sind in erster Linie der Zensurschere verfallen. Dies ist wohl der wichtigste Punkt in der Verfassung über die Filmzensur. Wenn auch die Begutachtung eines Filmes von der persönlichen Einstellung des Zensors und dessen Auffassung weitgehend abhängig ist, so ist doch im obigen Paragraph eine gewisse Norm niedergelegt, die vor Uebertreibungen schützt. In Zweifelsfällen ist der Zensor dazu verpflichtet, mehrere Beisitzer zur Begutachtung hinzuzuziehen, und dann ist die Meinung der Mehrzahl ausschlaggebend.

Der schwedischen Filmzensur steht nämlich ein Chef vor, der gleichzeitig ordnien-restlos von der jahrmartmäßigen Gestal-

ter Zensor ist. Ihm zur Seite stehen zwei ordinierte Zensoren, sowie militärische Extra-Begutachter; außerdem Extra-Zensoren nebst Suppleanten. Der Zensorchef und die übrigen Zensoren werden durch königliche Vollmacht ernannt.

Eine moderate Zensur wie die schwedische, kann sich günstig für alle Parteien auswirken. Besonders zeigt sich dies für den Besuch von Kindern. Darüber bestimmt das schwedische Zensurgesetz, daß Filme, die für Kinder unter 15 Jahren zugelassen sind, «nicht schädlich die Phantasie der Kinder aufreizen, oder sonst nachteilig auf die geistige Entwicklung und Gesundheit einwirken dürfen». Die Altersgrenze für Kinder liegt also bei 15 Jahren. Eine der-

artige Staffelnung wie man sie z. B. in Deutschland hat, existiert nicht, obgleich man hier ernste Diskussionen darüber führte. Der Vorteil der jetzigen Ordnung ist allerdings, daß Kinder wirklich recht effektiv geschützt sind davor, Bilder zu sehen, die ungeeignet sind für die jungen Seelen.

Ein wichtiger Satz, der heutzutage sehr aktuell ist, betrifft politische Filme. Hierüber besagt die Verordnung: «Filmbilder mögen nicht zugelassen werden, deren Vorführung ungeeignet erscheinen kann mit Hinsicht auf das Verhalten des Reiches gegenüber fremden Mächten, oder die zur Aufklärung über die Stärke der Armee, Marine oder Luftwaffe dienen können ... soweit dies der Verteidigung des Reiches schaden kann.» Der erste Abschnitt hat besonders auf einige amerikanische und englische Filme Anwendung gefunden. Gegen die Einführung von Reportagebildern hat man dagegen nichts einzuwenden, *allerdings dürfen diese Filmstreifen nicht mit Kommentar versehen sein, weder in Sprache noch gedruckten Texten. Erklärende Texte müssen hier im Lande hergestellt werden. Filme wie «Sieg im Westen» und «Feldzug in Polen» haben also diesem Sinne nach reinen Reportagecharakter, und sind deswegen auch zugelassen worden, obgleich dagegen in den Tageszeitungen polemisiert wurde.*

J. R.

Vom Filmwesen in Deutschland

Im «Film-Kurier» lesen wir einen sehr guten Aufsatz unter dem Titel «Unsere Filmwerbung läßt noch viele Wünsche offen». Der Aufsatz wendet sich gegen die schlechte, geschmacklose, sensationsgebundene, marktschreierische Werbung für Filme, besonders in Bezug auf Kleinplakate und Inserate. Die treffendsten Stellen des Aufsatzes zitieren, würde bedeuten, Wiederholungen dessen zu geben, was wir in unserem Fachblatt schon oft gesagt haben. Bemerkenswert ist die Offenheit, mit der im deutschen Fachblatt betont wird, daß es trotz aller Bemühungen um die Hebung des Filmgewerbes und seines Auftretens in der Öffentlichkeit immer wieder zu Entgleisungen komme. Eine Reihe von gut ausgewählten abschreckenden Beispielen, die ebenso gut aus der Schweiz stammen könnten, belegt die Kritik am Inseratenton vieler Kinobesitzer; ein wichtiges Argument des Artikelschreibers ist ein von uns wiederholt angeführtes: daß mit Superlativen dem Gewerbe am meisten geschadet werde. Sie machen einen bedenklichen Eindruck, stoßen einen Teil des Publikums ab und wirken lächerlich, weil sie, würde man sie ernst nehmen, allen folgenden Programmen das Wasser abgraben müßten. «Der deutsche Film muß...

... tung der Werbung, abgedroschenen Superlativen und lächerlichen Uebertreibungen abkommen», fordert der «Film-Kurier» und gibt zu bedenken, «daß gerade das Filminsert oft das Gesicht der Hauptanzeigenseite der Zeitung prägt und somit eine eindrucksvolle Empfehlung des Films überhaupt zu sein hat».

*

Dr. Fritz Hippler schreibt in einer Artikelserie über die Dramaturgie des historischen Films, nicht die Wichtigkeit in Einzelheiten, sondern die Gültigkeit im Großen sei wichtig. Er verlangt eine dem heutigen Empfinden angepaßte Gestaltung des historischen Stoffs (womit er in gewissem Sinne recht hat: Jede Zeit hat ihre eigene, ihrem Denken angemessene Geschichtsbeurteilung). Der Film, sagt Hippler, habe im Gegensatz zu anderen Künsten den größten Wirkungskreis und damit die Pflicht zu größter Popularität. Hippler stellt deshalb, grob ausgedrückt, den Publikumsgeschmack über den Willen zu historischer Richtigkeit.

*

Ein Aufsatz im Blatt «Der deutsche Film» befaßt sich mit den «Filmartikeln in den Spalten der Tagespresse». Der Verfasser lobt dabei die vielen Tageszeitungen, die Artikel über den Film veröffent-